

<b>Kenntnisnahme</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7115/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 07.11.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten
Sachbearbeiter/in:	Ann-Kathrin Ludwig

Beratungsfolge:
-----------------

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

## Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2019

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

die Genehmigung des Haushalts 2019 sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2019 des DBM mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 24. Oktober 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

### Begründung:

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

- die in § 2 der Haushaltssatzung 2019 vorgesehene Kreditaufnahme sowie
- den in § 3 der Haushaltssatzung 2019 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

genehmigt.

Weiterhin genehmigt wurde die im Wirtschaftsplan 2019 des DBM vorgesehene Kreditaufnahme.

Die Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Die Unterlagen zur Haushaltsgenehmigung wurden beim Regierungspräsidium mit Bericht vom 29.04.2019 vorgelegt, die Genehmigung wurde jedoch erst jetzt vom Regierungspräsidium erteilt, da für die Genehmigung der Jahresabschluss 2017 erforderlich war. Der Jahresabschluss 2017 wurde dem Regierungspräsidium am 07.10.2019 zugeleitet.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 24.10.2019

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

Eing.: 06. Nov. 2019

Anlagen

01	02	03
----	----	----



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der  
Universitätsstadt Marburg  
Markt 9  
35037 Marburg

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0207/7-2015/7  
Dokument Nr.: 2019/576294

Bearbeiter/in: Miriam Peter  
Telefon: +49 641 303-2165  
Telefax: +49 611 32764-4413  
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: 20  
Ihre Nachricht vom: 29.04.2019

Datum 24 Oktober 2019

### Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2019 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 29.04.2019, Az: 20, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8.10.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 22.03.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 30.04.2019 zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen. Ebenfalls vorgelegt wurde der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“; dieser enthält als genehmigungspflichtigen Teil die geplanten Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr 2019.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen für die Universitätsstadt Marburg sowie die Genehmigung der im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs DBM für das Wirtschaftsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung nach § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorzunehmen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2019 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



## **I. Rückblick**

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2018 wurde am 16.07.2018 erteilt. Die Genehmigung erfolgte ohne Nebenbestimmungen und Auflagen. Der in der Begleitverfügung enthaltene Hinweis zur Einhaltung der gesetzlichen Frist nach § 112 Abs. 9 HGO wurde erneut nicht berücksichtigt, der Hinweis zur Einhaltung des § 1 Abs. 4 Ziffer 10 GemHVO demgegenüber beachtet.

Der Jahresabschluss 2016 ist negativ ausgefallen. Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 14.157.557,45 € aus. Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 680.442,55 € ab, so dass im Jahresergebnis ein Fehlbetrag von 14.838.000,00 € ausgewiesen wird. Dieses Defizit kann jedoch aus den Überschüssen der Vorjahre ausgeglichen werden.

Den erst am 27.09.2019 aufgestellten Jahresabschlusses 2017 haben Sie mir am 7.10.2019 vorgelegt; meine Genehmigung nach § 97a HGO für das laufende Haushaltsjahr hatte ich daher aufgrund der nicht eingehaltenen Vorgaben des § 112 Abs. 9 HGO gemäß Absatz 10 dieser Regelung zurückgestellt.

Während die Planzahlen nach dem nunmehr vorliegenden Jahresabschluss 2017 im ordentlichen Ergebnis von einem Defizit in Höhe von 3.506.000 € ausgingen, konnte im Haushaltsvollzug ein Überschuss von 394.694,44 € erwirtschaftet werden. Das außerordentliche Ergebnis schließt ebenfalls mit einem Überschuss in Höhe von 897.932,16 € ab, so dass im Jahresergebnis ein Überschuss von 1.292.626,60 € ausgewiesen wird. Dieser Überschuss wird den Rücklagen zugeführt und steht für den Haushaltsausgleich künftiger Jahre zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2018 steht noch aus. Nach den bisherigen Prognosen wird sich das Ergebnis gegenüber der Veranschlagung (Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 11,267 Mio. €) noch deutlich verbessern und wird in Ihrer Prognose mit einem Überschuss in Höhe von ca. 27 Mio.€ beziffert.

## **II. Haushalt 2019**

Wie bereits ausgeführt, wurde der für die Erteilung der Genehmigung 2019 erforderliche Jahresabschluss 2017 erst am 27.09.2019 beschlossen und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Ich bitte um künftige Beachtung der gesetzlichen Frist gemäß § 112 Abs. 9 HGO von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die zeitnahe Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 112 Abs. 5 und 9 HGO. Der Gesamtabschluss ist erstmals auf den 31.12.2015 fristgerecht zum 30.09.2016, jedoch längstens bis zum 30.06.2018 aufzustellen (vgl. Erlass des HMdIS vom 30.09.2016, IV

2 – 15 i 04-01-16/001). Nach Ihrer Mitteilung wurde die Fa. Schüllermann mit der Erstellung des Gesamtabchlusses beauftragt.

Die Universitätsstadt Marburg plant im Jahr 2019 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 299.000 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf einen Überschuss in Höhe von 356.000 €. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung wird – mit Ausnahme des Jahres 2020 – auch für die Folgejahre mit Überschüssen gerechnet. Das auffallend schlechte erwartete Ergebnis im Jahr 2020 (Defizit in Höhe von 21,7 Mio. €) resultiert dabei maßgeblich aus dem erhöhten Gewerbesteueraufkommen im zweiten Halbjahr 2018, aufgrund dessen die Stadt Marburg im Jahr 2020 keine Schlüsselzuweisungen erhalten kann.

Die Stadt Marburg plant im Jahr 2019 freiwillige Leistungen in Höhe von 20,93 Mio. € (Vorjahr: 19,68 Mio. €). Mit der neuerlichen Ausweitung bewegt sich die Kommune mit den veranschlagten freiwilligen Leistungen in Mittelhessen nach wie vor auf höchstem Niveau. Wie bereits in den vergangenen Jahren weise ich vorsorglich darauf hin, dass die mit erheblichen Steigerungsraten erbrachten hohen konsumtiven Ausgaben der Stadt Marburg bei längerfristiger Betrachtung unter Einbeziehung der konjunkturellen Risiken die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 92 Abs. 1 HGO gefährden könnten.

Mit der Haushaltssatzung 2020 ist mir eine Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im Jahr 2019 auf rd. 67,1 Mio. € (Vorjahr rd. 63,3 Mio. €). Die Veränderungen der Personalkosten werden hauptsächlich durch die Tarifsteigerungen und die Stellenplanänderungen verursacht.

Im Stellenplan 2019 sind insgesamt 1.035,536 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt im Jahr 2019 eine neuerliche Ausweitung von 44,907 Stellen im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtstellenzuwachs verteilt sich auf die Einrichtung und Aufstockung von Stellen quer durch die gesamte Verwaltung. Den zusätzlichen Personalbedarf haben Sie plausibel dargelegt und begründet.

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbedarf im Finanzhaushalt beläuft sich 2019 auf 11.859.950 €. Der Zahlungsmittelbestand der Stadt Marburg belief sich am 1.01.2019 auf 85.894.398 €. Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit weist 2019 einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 11.899.050 € aus. Die Stadt Marburg ist somit in der Lage, ihr operatives Geschäft ohne Inanspruchnahme von Fremdmitteln zu finanzieren; die ordentliche Tilgung kann aus der laufenden Verwaltungstätigkeit vollständig erwirtschaftet werden, so dass die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO eingehalten werden.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann nach dem geplanten Zahlungsmittelendbestand im Haushalt dargestellt werden.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich 2019 auf 33.909.000 €. Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (11.039.900 €) und Abgängen von Vermögensgegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens (1.696.100 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke wird teilweise durch Kreditaufnahmen in Höhe von 16.104.000 € sowie aus dem Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts und aus dem Kassenbestand geschlossen.

Der Auszahlungsbedarf für Investitionen liegt überwiegend im Bereich der Pflichtaufgaben wie Schulen, Straßenbau und Stadtplanung.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Haushaltssituation der Stadt Marburg erachte ich die beabsichtigten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig, da davon auszugehen ist, dass die Stadt Marburg wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen (sowie den Verpflichtungsermächtigungen) nachzukommen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Nachrangigkeit der Investitionsfinanzierung mittels Krediten gehe ich allerdings davon aus, dass im Haushaltsvollzug entstehende Finanzmittelüberschüsse auch unterjährig zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden und die Kreditermächtigung in diesem Umfang nicht ausgeschöpft wird.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 30.634.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2020 und 2021 fällig und entfallen auf diverse Verwaltungsbereiche, insbesondere Erneuerungsmaßnahmen an Schulen, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen sowie Erneuerung/Neubau Feuerwehr. Die Investitionen sind im Haushaltsplan dargestellt und begründet. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist insgesamt genehmigungsfähig.

Liquiditätskredite werden 2019 nicht festgesetzt.

Ich bitte Sie, auch künftig vorzulegenden Haushaltssatzungen zur Erteilung der gemäß § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine jahresbezogene Liquiditätsplanung entsprechend dem eingeführten Muster des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport beizufügen.

Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs bitte ich, mir quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats zu berichten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nach § 28 GemHVO.

Abschließend weise ich nochmals auf die ab dem 1.01.2019 bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den aufgestellten Jahresabschluss hin (§112 Abs. 9 HGO).

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut bekannt zu geben.



Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

**Anlage**



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/7  
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 24. Oktober 2019  
Tel.: +49 641 303-2165  
Dokument Nr.: 2019/589999

## GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**16.104.000,00 €**

**(in Worten: Sechzehn Millionen einhundertviertausend Euro)**

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**30.634.000,00€**

**(in Worten: Dreißig Millionen sechshundertvierunddreißigtausend Euro)**

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident







Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/7  
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 24 Oktober 2019  
Tel.: +49 641 303-2165  
Dokument Nr.: 2019/589593

## GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg am 11.04.2019 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2019:

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von

**2.119.415 €**

(in Worten: **Zwei Millionen einhundertneunzehntausendvierhundertfünfzehn Euro**).

Dr. Ulrich  
Regierungspräsident

